

**Festsetzungen zur
Gestaltung von Werbeanlagen im
Stadtteil Einsiedlerhof, Stadt Kaiserslautern**

**Satzung vom 23.07.2021 gemäß
§ 88 Abs. 1
Landesbauordnung**

Für die im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Betriebe gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

Generelle Festsetzungen

- Werbeanlagen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, dass sie bezüglich ihrer Größe, räumlichen Gliederung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung der Erhaltung und Weiterentwicklung eines charakteristischen Ortsbilds dienen.
- Werbeanlagen, deren Werbezweck nicht mehr besteht und Werbeanlagen, die nicht mehr genutzt werden, sind zurückzubauen.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Eine erheblich belästigende Häufung ist unzulässig.
Erheblich belästigend ist die Häufung, wenn das Blickfeld derartig mit Werbung überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbungsfreien Flächen stark hervortritt.
Eine Häufung von Werbeanlagen liegt vor, wenn mehrere, mindestens drei, Werbeanlagen so auf verhältnismäßig engem Raum konzentriert sind, dass sich ihre Wirkungsbereiche überschneiden, der Betrachter sie also zugleich im Blickfeld hat.
- Für jeden Geschäftsbetrieb dürfen maximal zwei Werbeanlagen an der Wand oder den Fensterflächen des Erdgeschosses bzw. als Ausleger angebracht werden.
- Werbetafeln für Geschäfte in Obergeschossen sind im Zugangsbereich in der Erdgeschossenebene anzubringen
- Der Abstand zwischen zwei Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m betragen, die Größe einer Werbeanlage darf 2 m² nicht überschreiten.
- Werbeanlagen müssen in ihrer Gestaltung und Größe der Gebäudeproportion bzw. -fassade angepasst sein und sollen sich unterordnen.

- Die Größe des Schriftzuges (Höhe, Länge, Tiefe) soll auf die Fassadengliederung der Gebäude abgestimmt werden. Die Länge der Werbeelemente darf maximal die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.
- Werbeanlagen haben zu der Nachbarfassade einen Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. Ausnahme: wenn das Gebäude weniger als 5,00 m breit ist.
- Werbeanlagen von benachbarten Gewerbebetrieben dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.
- Material und Farbe einer Werbeanlage dürfen nicht störend bzw. aufdringlich auf die Umgebung und das Straßenbild wirken. Das Material muss hochwertig sein und es dürfen keine grellen Farben verwendet werden. Die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern sind deshalb unzulässig.
- Technische Einrichtungen bei Werbeanlagen wie Halterungen, Kabelkanäle etc. sind so auszuführen, dass sie weitgehend verdeckt sind.
- Der Schriftzug muss sich von der Fassade farblich abheben und bevorzugt als Einzelbuchstaben direkt an der Fassade angebracht werden. Die Tragkonstruktion von Einzelbuchstaben darf soweit als möglich nicht in Erscheinung treten.
- Werbeanlagen dürfen nur waagrecht oder senkrecht an den Gebäuden angebracht werden.
- Schriftzüge an Vordächern sind nicht zugelassen.
- Werbeflächen auf Brandwänden sind nur bis max. 10 % der Gesamtfläche zulässig.

Festsetzungen für Ausleger

- Auskragende (stehende) Werbeanlagen (Ausleger) dürfen maximal 0,80 m auskragen und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- Auskragende (liegende) Werbeanlagen (Ausleger) dürfen maximal 1,00 m auskragen, eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Festsetzungen für Folienwerbung

- Werbefolien auf der Fensterfläche (Erdgeschossenebene) sind als Schriftzug vorzugsweise in Einzelbuchstaben, auf der Fensterinnenseite aufzubringen. Die Folienwerbung darf maximal 20 % der Gesamtglasfläche einnehmen.
- Der Schriftzug bei Folienwerbung muss einige Zentimeter hinter der Glasfläche zum Innenraum auf einer separaten Tafel angebracht werden. Ein direktes Aufbringen auf die Glasfläche ist nicht zulässig.

- Die Folien dürfen nicht direkt an die Einfassungsprofile des Glases, sowohl vertikal als auch horizontal, angebracht werden.
- Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn besondere bauliche Gründe dies erfordern. Eine Abstimmung mit Referat Stadtentwicklung ist erforderlich.
- Werbeflächen und Beschriftungen im Bereich der Oberlichter dürfen nur über dem Eingangsbereich angeordnet werden.

Festsetzungen für Werbeständer

Werbeständer (Stopper bzw. Aufsteller)

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen wie z.B. Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

- In befahrenen Straßen mit parallel zur Straße angeordneten Parkständen und Bürgersteigen soll eine Durchgangsbreite von 1,50 m und ein Abstand von 2 m zu Straßenlaternen freigehalten werden (zur Verkehrssicherheit und zur Sicherung der Fußgängerströme und der Barrierefreiheit).
- Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.
- Die Größe der Präsentationsfläche darf das DIN A 1 Format (ca. 0,85 m Höhe und ca. 0,60 m Breite) nicht überschreiten.
- Die Gesamthöhe wird auf 1,20 m festgelegt.
- Die Werbeständer sind nur vor dem werbenden Geschäft aufzustellen, Fremdwerbung oder Hinweise auf andere benachbarte Geschäfte sind nicht erlaubt.
- Der Abstand zwischen dem Aufsteller und der Gebäudefassade darf maximal 1,00 m betragen.
- Eine Verankerung im Boden oder das Anketten der Anlagen ist nicht erlaubt.
- Der Werbeständer ist nur während den Öffnungszeiten zulässig.
- Bewegliche Werbeständer wie große und kleine Werbefahrten, Attrappen etc. sind unzulässig.
- „Flags“ sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn kein anderer Werbeständer, Aufsteller etc. aufgestellt ist.

Hinweise:

Grundsätzlich wird empfohlen auf die Aufstellung von Warenauslagen aufgrund der Verkehrssicherheit und den vorhandenen Fußgängerströmen sowie zur Sicherung der Barrierefreiheit ganz zu verzichten.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Verkehrssicherheit, die Fußgängerströme und die „Barrierefreiheit“ gewährleistet werden kann. Die Durchgänge für Fußgänger müssen mindestens 2,20 m betragen.

Festsetzungen für Werbefahnen

- Zulässig sind Werbefahnen, deren Masten eine Höhe von maximal 5,00 m über Straßenniveau betragen. Die Seilverspannungen und Werbefahnen sind so auszugestalten, dass Lärmbelästigungen nicht auftreten.
- Die Größe der Fahnen darf drei Quadratmeter nicht überschreiten.
- Der Abstand der Fahnenmasten entlang der Kaiserstraße muss je Gewerbebetrieb mindestens 5 Meter betragen.
- Pro Gewerbebetrieb sind maximal vier Fahnen zulässig.

Ordnungswidrigkeiten und Beseitigungsanordnungen

Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass Werbeanlagen, die im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet oder geändert werden, nach § 113 LBauO teilweise oder vollständig beseitigt werden. Ihre Benutzung kann untersagt werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 23.07.2021
Stadtverwaltung
In Vertretung

Gez. Peter Kiefer
Beigeordneter

1. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 12.07.2021 beschlossen.
2. Die Satzung wurde durch den Herrn Beigeordneten Kiefer der Stadt Kaiserslautern am 23.07.2021 unterfertigt.
3. Die Satzung wurde am 06.08.2021 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 07.08.2021 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, den 09.09.2021
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis

Anlage: Geltungsbereich der Satzung

